

**Vollzug des Wassergesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),**

**Antrag auf eine Plangenehmigung für die Herstellung der Durchgängigkeit der Kessel an der Stau- und Triebwerksanlage Mühle Oppertshofen durch Anlage eines naturnahen Umgehungsbaues auf dem Grundstück Fl.-Nr. 30 der Gemarkung Oppertshofen**

**hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

## **B e k a n n t m a c h u n g:**

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Die Eigentümerin der Fl.-Nr. 30 der Gemarkung Oppertshofen beabsichtigt durch den Bau eines naturnahen, strukturreichen Umgebungsgewässers die Durchwanderbarkeit für Gewässerorganismen herzustellen sowie im neuen Bachlauf und in den Uferbereichen des dadurch neu entstehenden Inselhabitats, ökologisch wertvolle Lebensräume zu schaffen. Die Wasserkraftnutzung am Triebwerk an der Kessel soll unverändert beibehalten werden.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat die Eigentümerin das für die Herstellung der Durchgängigkeit der Kessel an der Stau- und Triebwerksanlage Mühle Oppertshofen erforderliche wasserrechtliche Verfahren beantragt.

### **Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Prüfung hat auf der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten in Gestalt nachfolgend aufgeführter Schutzgebiete, etc. i. S. d. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen:

- amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Kessel

Aus nachfolgend aufgeführten Gründen hat die Prüfung in der zweiten Stufe jedoch ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG zu erwarten sind:

Während der Baumaßnahme kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft sowie von erholungssuchenden Menschen durch Abgasemissionen und Lärm. Die Beeinträchtigungen wirken jedoch nur sehr kleinflächig und treten nur während der Bauzeit auf. Die einschlägigen Bauvorschriften werden eingehalten, sodass die Belastungen für die Schutzgüter sehr gering gehalten werden können. Anlagen- und Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch die Fischaufstiegsanlage nicht zu erwarten. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Menschen zu erwarten.

Die Einwirkungen der Baumaßnahme auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschränken sich auf das Gewässerbett und die Uferzonen während der Baumaßnahme. Durch Beachtung der Vogelbrutzeit und der Hauptlaichzeiten der in der Kessel vorkommenden Fischarten sind die Auswirkungen gering. Insbesondere für die Gewässerorganismen werden die Bedingungen durch den Bau der Fischaufstiegsanlage verbessert, da die Kessel wieder durchgängig wird. Dadurch wird ein natürliches Migrationsverhalten ermöglicht und geeignete Aufwuchs- und Laichhabitats können geschaffen werden. Auf der neu entstehenden Insel kann sich ein Biotop durch natürliche Sukzession entwickeln. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf bestehende Überschwemmungsgebiete sind nicht zu erwarten. Während der Bauzeit kann es zu einer temporären, kleinräumigen Gewässertrübung durch die Erdarbeiten kommen. Die Wasserbeschaffenheit wird dadurch jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Hochwasserabfluss wird durch den Bau der Fischaufstiegsanlage nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf das Gewässer oder auf bestehende Überschwemmungsgebiete können durch Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. eine hochwassersichere Lagerung von Arbeitsmaterialien, Baustelleneinrichtung außerhalb des Überschwemmungsgebiets, ordnungsgemäße Beseitigung des Aushubmaterials, vermieden werden.

Die hydrologische Situation wird durch die Strukturverbesserungsmaßnahmen an der Kessel verbessert. Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Eigentümerin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Herausragende Bereiche mit Wechselwirkungen sind nicht betroffen, da keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.50, Telefon: 0906 74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 25.03.2025

Ostertag  
Oberregierungsrat